formellen handelsgewerben und von land- oder forstwirtschaft- | bestimmen § 663 des Bürgerlichen Gesethuchs und § 362 lichen Nebengewerben nicht in Betracht, weil fie nur im Falle des Großbetriebes Raufleute, andernfalls Nichtfaufleute find ihnen gleichstehenden juriftischen Personen, 3. B. eingetragene §§ 105, 161, 182 Abf. 2 3. 1) und find deshalb ftets Bollfaufleute (Handelsgesethuch §§ 4 Abs. 2, 6. Abs. 2). Bon den Uebernahme einer Berficherung gegen Prämie (3. 3), die Bankiergeschäfte (3. 4) und Schleppschiffahrtsunternehmungen (3. 5) gleichfalls taum als Rleingewerbe betrieben werden fönnen.

Demnach tommen als Mindertaufleute in der Saupt= fache nur in Betracht (ahnlich Staub): Sandwerker, Die angeschaffte Waren gur Weiterveräußerung be= ober verarbeiten (Handelsgesethuch § 1 3. 1), kleine Händler, wie Trödler, Hausierer, Kolportagebuchhändler (3. 1), gewöhnliche Fuhrleute und Schiffer (3. 5), fleine Kommiffionare (3. 6), Agenten und Mätler (3. 7), fleine Berleger, wie 3. B. der Inhaber eines unbedeutenden Gelbftverlages (3. 8).

Auch abgesehen von der grundlegenden Bestimmung in § 4 des handelgesethuchs, wonach die Borschriften über Firmen, Sandelsbiicher und Profuren nur auf Bollfaufleute Unwendung finden, ziehen sich durch das neue, wie durch bas bisherige Recht allenthalben die Gegenfäge zwischen Raufmann und Nichtkaufmann, Boll- und Minderkaufmann, außerdem zwischen ein = und beiderseitigen Sandelsgeschäften. Da eine vollständige Aufzählung hier nicht angängig ift, mögen folgende Beifpiele genügen:

1. Raufmann und Nichtfaufmann.

Für die Auslegung von Willenserflärungen eines Richtfaufmannes ist nur die allgemeine Berkehrssitte (Bürgerliches Gesethuch §§ 133, 157, vgl. oben S. 3549), für die eines Raufmannes ift außerdem ber Handelsgebrauch maßgebend (Handelsgesethuch § 346).

Gin Nichtkaufmann hat bei der Erfülllung von Berbindlichkeiten nur die im allgemeinen Berkehr erforderliche (Bürgerliches Gesetzbuch § 276), ein Kaufmann hat, wenn auf feiner Seite ein Sandelsgeschäft vorliegt, die Gorgfalt eines ordentlichen Raufmannes zu vertreten (Sandels: gesethuch § 347 Abs. 1).

Die Uebernahme einer Dienftleiftung, der Berftellung einer Arbeit, der Nachweisung einer Gelegenheit gum Bertragsschluß oder der Bermittelung eines solchen (Mätlergeschäft) giebt beim Fehlen einer besonderen Bereinbarung bem Richtkaufmann nur bann einen Unfpruch auf Berfolche zu erwarten ift (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 612, 632, 653). Wenn ein Raufmann folche Geschäfte in Ausübung feines Handelsgewerbes beforgt, fo hat er unter allen 11m= ständen Provision und Lagergeld nach den ortsüblichen Gägen zu fordern (Handelsgesethuch § 354 Abf. 1).

Grund besonderer Bereinbarung oder Berzuges (Bürgerliches Gesethuch §§ 608, 288), ein Kaufmann fann sie, und zwar in Sohe von 5 Prozent jährlich (Handelsgesegbuch § 352 Abj. 2), vom Tage ber in Ausübung feines Gewerbes gegesethuch § 354 Abs. 2).

der Geschäftsverbindung, bloges Schweigen möglicherweise gesethuch § 354 Urt 2). als Annahme des Antrages auszulegen fein (Bürgerliches

(Art. 323) des Sandelsgesethuchs. Wer gur Besorgung gewiffer Geschäfte öffentlich bestellt ift (Gerichtsvollzieher, (Handelsgesethuch §§ 2, 3). Sandelsgesellschaften und die Auftionator, Kursmafler nach dem Borfengeset n. F. § 34), ober sich öffentlich dazu erboten hat (Privatmätler), muß nach Benoffenschaften, bedürfen einer Firma (Sandelsgesethuch allgemeinem bürgerlichen Recht die Ablehnung eines ihm gu= gegangenen Auftrages diefer Urt unverzüglich anzeigen; die Unterlaffung aber verpflichtet ihn nur jum Schabenerfag und in § 1 genannten Grundhandelsgeschäften werden z. B. die gilt nicht als Annahme des Auftrages. Dagegen gilt im gleichen Falle das Schweigen eines Raufmannes, deffen Bewerbebetrieb die Besorgung fremder Geschäfte mit fich bringt, beim Befteben einer Geschäftsverbindung mit dem Auftrag= geber als Annahme; das trifft 3. B. für den Kommiffionär eines Buchhändlers zu.

2. Boll= und Mindertaufmann.

Die von einem nichtfaufmann verwirfte Bertrags= ftrafe ift im Falle unverhältnismäßiger Sobe auf Untrag des Schuldners durch Urteil auf den angemeffenen Betrag herabzusegen (Bürgerliches Gesethuch § 343), die von einem Bollfaufmann im Betriebe feines Sandelsgewerbes versprochene nicht (Handelsgesethuch § 348).

Gin Bürge, der Richtfaufmann ift, hat gegen ben Bläubiger im Zweifel die Ginrede der Boraustlage, d. h. er kann die Leiftung verweigern, so lange nicht der Bläubiger vergeblich die Zwangsvollstreckung wider den hauptschuldner versucht hat (Bürgerliches Gesethuch § 771); ift ber Bürge dagegen Bollfaufmann und die Bürgichaft auf feiner Seite ein Sandelsgeschäft, fo fteht ihm diese Ginrede nicht zu (Handelsgesethuch § 349, vgl. Art. 281).

Die Bürgichaft des Nichtkaufmannes ift nur dann wirtfam, fein Schuldverfprechen oder Schuldanertennt= nis begründet nur dann eine felbständige, vom ursprünglichen Schuldverhältnis unabhängige Verpflichtung, wenn bas Bersprechen oder Anerkenntnis (nicht auch deffen Annahme!) schriftlich erklärt worden ift (Bitrgerliches Gesethuch §§ 766, 780, 781). Für den Bollfaufmann genügt, wenn auf feiner Seite ein handelsgeschäft vorliegt, die mündliche Form (Sandelsgesegbuch § 350, vgl. Urt. 317).

In allen drei Beziehungen aber fteht der Minder= faufmann dem Dichtfaufmann gleich (Sandelsgefet buch § 351).

3. Gin= und beiderseitige Sandelsgeschäfte.

Alle Raufleute können für Forderungen aus beiberseitigen Sandelsgeschäften vom Tage der Fälligkeit, - nicht wie aus einseitigen Sandelsgeschäften, und wie Richtfaufleute, erst vom Eintritt des Berzuges an (Bürgerliches Gegütung, wenn die Leistung den Umftanden nach nicht ohne segbuch §§ 288, 289), — Zinsen beanspruchen (Handelsgefegbuch § 353 = Art. 289).

Die Sohe der gesetlichen und der versprochenen Binfen beträgt befanntlich, wenn nichts Abweichendes vereinbart ift, nach bürgerlichem Recht 4 Prozent (Bürgerliches Gesethuch § 246), nach handelsrecht 5 Prozent, anftatt wie bisher Gin Nichtkaufmann tann Darlehnszinsen nur auf 6 Prozent jährlich (Handelsgesegbuch § 352, Art. 287). handelsrechtliche Zinsen zu 5 Prozent aber können nicht mehr, wie bisher (Art. 287), auf Grund aller, sondern nur auf Grund beiderseitiger Sandelsgeschäfte und außerdem in folden Fällen gefordert werden, wo das Sandelsgesethuch schenen Gewährung des Darlehns an fordern (Handels= ohne Bestimmung der Höhe eine Pflicht zur Berzinsung auß= spricht (Handelsgesethuch § 352); so in dem teilweise schon Eine allgemeine Pflicht zur Beantwortung von Ber- berührten Falle, wo ein Kaufmann im Betriebe seines tragsanträgen giebt es nicht; nur auf Grund der Ber- Handelsgewerbes ein Darlehn gegeben, Borschüffe geleistet, kehrssitte oder des Handelsgebrauches kann, zumal bei dauern= Auslagen und andere Berwendungen gemacht hat (Handels=

Gin Räufer, der die gelieferte Ware beanstandet, hat Gesethuch § 157, Handelsgesethuch § 346). Eine Ausnahme im Falle von Diftanzgeschäften, anders als bisher nach Art.